

Satzung des Schulfördervereins der
Grundschule „Friedrich Wilhelm Wander“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Grundschule Friedrich Wilhelm Wander e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grimmen, Landkreis Vorpommern-Rügen und ist beim Amtsgericht Stralsund (VR 1188) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der GS „Friedrich Wilhelm Wander“.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Förderung von schulischen und außerschulischen Aktivitäten
 - Förderung von Wandertagen und Klassenfahrten, Freizeitaktivitäten
 - Pflege von Traditionen
 - Förderung sozialschwacher Schülerinnen und Schüler
 - Förderung der Gestaltung des Schulgeländes
 - Förderung sozialer Integrationsbemühungen
 - Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt an Schulen

Hierzu versucht der Verein, insbesondere durch Gewinnung von Spenden, beizutragen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden
 - Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Friedrich Wilhelm Wander“

- Eltern von (ehemaligen) Schülerinnen und Schülern der Grundschule „Friedrich Wilhelm Wander“
- (ehemalige) Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule „Friedrich Wilhelm Wander“
- Alle an der Arbeit der Grundschule „Friedrich Wilhelm Wander“ interessierten natürlichen und juristischen Personen

(2) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt,
- durch Streichung,
- durch Ausschluss.

(3) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich abgegeben werden.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

(6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt mindestens 12,00 €.

(2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

- (2) Der Vorstand des Vereins i.S. § 26 BGB setzt sich zusammen aus mindestens 3 Mitgliedern dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Diese Personen sind unterschreibsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins verantwortlich nach dem Gesetz und dieser Satzung. Der Vorstand muss aus Eltern und Lehrern zusammengesetzt sein, wobei jede Gruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 3 Jahre.

- (3) Rechtsgeschäfte, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der gemeinsamen Erklärung von 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Redaktionelle und formelle Änderungen können vom Vorstand erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand weitere 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne den oben genannten Erfordernissen zu entsprechen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist sofort einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufungszeit beträgt 2 Wochen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Die Mitgliederversammlung obliegt der Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- Verfügung durch Vereinsvermögen insgesamt,

- Beitragsordnung,
- Auflösung des Vereins,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Genehmigung der Jahresplanung,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Änderung der Satzung.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung den Mitgliedern schriftlich zuzusenden. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von dem Vorstand bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres zu erstellen und ist den Kassenprüfern umgehend zuzuleiten. In der Jahresmitgliederversammlung sind der Jahresabschluss sowie der Prüfbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7 Prüfung

Durch die Mitgliederversammlung werden mit dem Vorstand auch zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind stimmberechtigte Mitglieder. Die gewählten Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss. Die Prüfung soll umfassend auch die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte umfassen.

§ 8 Gründung und Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit des Vereins beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister, im Innenverhältnis jedoch spätestens am Tag der Gründungsversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn er seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann, etwa bei der Schließung der Schule.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit beantragt werden. Ein solcher Antrag muss aber mindestens von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

- (3) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit getroffen werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Grimmen, die es unmittelbar und ausschließlich im Bereich der Grundschulen zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Änderung der Satzung gilt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 08.05.2017 in Grimmen als beschlossen und ersetzt von diesem Tag an die vorhergehende Fassung.
- (2) Die Satzungsänderung wird beim zuständigen Amtsgericht angemeldet.

Grimmen, 08.05.2017